

1. Geltung

Für Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners (nachfolgende AN genannt) an die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachfolgend AG genannt), auf die die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Einkauf (ALB) Anwendung finden, gelten zusätzlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit die nachfolgenden Bestimmungen (ZB AS).

2. Arbeitssicherheit

2.1. Für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und der Vorschriften des Gesundheitsschutzes ist der AN in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

2.2. Die ZB AS dienen auch der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht des AG.

3. Arbeitsverantwortliche

Der AN benennt dem AG spätestens mit Leistungsbeginn schriftlich eine für die Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortliche Person (Arbeitsverantwortlicher). Der AN hat dem AG ebenfalls die verantwortlichen Personen (Arbeitsverantwortliche) seiner Nachauftragnehmer (Subunternehmer) schriftlich mitzuteilen, sofern diese Subunternehmer unter eigener Aufsicht arbeiten. Die jeweiligen Arbeitsverantwortlichen müssen auf der Bau- oder Arbeitsstelle anwesend sein.

4. Berufsgenossenschaft

Der AG gehört im Rahmen der Gesetzlichen Unfallversicherung einer Berufsgenossenschaft (BG) an. Gemäß § 16 SGB VII sind vom AN, unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer anderen BG, die für den AG geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten.

5. Arbeitssicherheit

5.1. Beim Aufenthalt in Objekten/Liegenschaften und bei Arbeiten in, an oder in der Nähe von Betriebsanlagen des AG sind die bei Vertragsschluss übergebenen Anweisungen und Richtlinien, insbesondere

- jene zur Organisation und Durchführung des betrieblichen Brandschutzes,
- die Meldeordnung,
- die allgemeine Dienstanweisung Netzführung in Netzen mit Nennspannung über 1 kV,
- jene zu Arbeiten im spannungsfreien Zustand an Anlagen und Nennspannung über 1 kV,
- die Objektordnungen und
- das Freigabeverfahren für Erzeugungs- und Wärmeversorgungsanlagen einzuhalten.

5.2. Die betrieblichen Anweisungen und Regelungen erhält der Arbeitsverantwortliche/ein anderer Beauftragte des AN vom zuständigen Projektbetreuer des AG erneut vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme bestätigt der Arbeitsverantwortliche/Beauftragte des AN durch geeignete Nachweise.

5.3. Beim Aufenthalt in, an bzw. im Bau befindlichen Anlagen und Objekten des AG ist der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln verboten.

6. Abstimmungen zwischen den Beteiligten

6.1. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt sind zwischen dem Arbeitsverantwortlichen, dem Projektbetreuer des AG, dem Objektverantwortlichen/Anlagenverantwortlichen sowie, soweit erforderlich, mit dem Koordinator alle zu koordinierenden Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.

6.2. Ein Koordinator ist erforderlich, wenn

- das Bauvorhaben unter den Geltungsbereich der Baustellenverordnung fällt und Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig tätig sind und eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen ist.

7. Arbeitserlaubnis

Sind bei zu realisierenden Arbeiten Tätigkeiten

- in Grundstücken, Gebäuden und/oder Bauwerken des AG,
- in, an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen (§§ 6-8 BGV A2 (VBG 4)) oder

- an in Betrieb befindlichen und/oder unter Druck stehenden Erzeugungs- und Wärmeversorgungsanlagen auszuführen, muss vom Arbeitsverantwortlichen rechtzeitig beim Objektverantwortlichen/Anlagenverantwortlichen des AG eine Arbeiterlaubnis beantragt werden.

8. Bauvorhaben im Geltungsbereich der Baustellenverordnung

Fällt das Bauvorhaben unter den Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV), gelten folgende Bestimmungen:

- 8.1.** Die für die Vorankündigung erforderlichen Angaben des AN sind dem zuständigen Projektbetreuer des AG so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser die für die Baustelle insgesamt erforderlichen Angaben koordiniert der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn mitteilen kann.
- 8.2.** Die erforderliche Vorankündigung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn vom dafür zuständigen AN gut sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.
- 8.3.** Beauftragt der AG einen Dritten mit der Wahrnehmung der Bauherrenpflichten gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung, sind
 - der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und
 - die weiteren vom Koordinator vorbereiteten Unterlagen, soweit erforderlich, von dem Dritten spätestens zwei Wochen vor Baubeginn dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und dem Projektbetreuer des AG zu übergeben.

Glauchau, 15.10.2014

Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH